

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Regelungen zur Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Den für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen werden die nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe von insgesamt 20,00 € einschließlich einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 3 Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) und der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten je Veranstaltung erstattet, soweit nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete und für ehrenamtlich tätige Personen nach den §§ 2 bis 5, die in anderer als in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträger/innen für den Landkreis tätig werden.

(3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes gilt § 1 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten entsprechend.

(4) Im Falle der Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges erhalten die aufgeführten Einsatzkräfte und ehrenamtlich Tätigen, die nicht nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung entschädigt werden, eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO).

(5) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen innerhalb des gleichen Tätigkeitsfeldes (§§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1) werden die jeweils geringeren Beträge um 40 % gekürzt.

§ 2

Regelungen für Funktionsträger/-innen der Kreisfeuerwehr

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausschlages erhalten in folgender Höhe der

1.1	Kreisbrandmeister/-in	1.100 €
1.2	Stellvertretende Kreisbrandmeisterin/stellvertretender Kreisbrandmeister	264 €
1.3	Abschnittsleiter/-in gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG	605 €
1.4	Stellvertretende Abschnittsleiterin/stellvertretender Abschnittsleiter gemäß § 21 Abs. 2 S. 4 NBrandSchG	235 €
1.5	Kreisjugendfeuerwehrwart/-in	300 €
1.6	stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/-in	165 €
1.7	Kreissicherheitsbeauftragte/-r	100 €
1.8	Kreisausbildungsleiter/-in für die Feuerwehr	300 €
1.9	stv. Kreisausbildungsleiter/-in für die Feuerwehr	200 €
1.10	Leiter/-in Umweltschutz- und Gefahrgutzug	235 €
1.11	stv. Leiter/-in Umweltschutz- und Gefahrgutzug	165 €
1.12	Zugführer/-in Versorgungszug	100 €

1.13	Frauensprecherin Kreisfeuerwehr	100 €
1.14	Fachberater/-in Gefahrgut	100 €
1.15	Kreisadministrator/-in FeuerON	165 €
1.16	Kreispressesprecher/-in	165 €
1.17	Stv. Kreispressesprecher/-in	165 €
1.18	Leiter/-in Drohnengruppe	235 €
1.19	Stv. Leiter/-in Drohnengruppe	165 €

(2)	Eine Aufwandsentschädigung pro Stunde erhalten in folgender Höhe:	
	– ehrenamtliche Feuerwehrkreisausbilder/-innen	11,50 €
	– ehrenamtliche Feuerwehrfahrlehrer/-innen	20,00 €
	– ehrenamtliche Besetzung des Gerätewagen Atemschutz im Einsatzfall außerhalb der Dienstzeiten der FTZ	11,50 €

(3) Alle drei Jahre erfolgt eine Betrachtung und ggf. Neuberechnung der Sätze der Aufwandsentschädigung anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex.

§ 3

Regelungen für Funktionsträger/-innen des Katastrophenschutzes

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstauffalls erhalten in folgender Höhe:

2.1	Leiter/-in TEL	495 €
2.2	Stv. Leiter/-in TEL	235 €
2.3	Leiter/-in S6 innerhalb der TEL (Leiter/-in IuK)	165 €
2.4	Verbandsführer/-in BHP 50	495 €
2.5	Verbandsführer/-in BTP 500	495 €
2.6	Stellv. Verbandsführer/-in (zweite Besetzung)	235 €
2.7	Verbandsführer/-in Führungsgruppe	100 €
2.8	Zugführer/-in Sanitäts- und Betreuungszug	165 €
2.9	Zugtruppführer/-in (stv. Zugführer/-in)	100 €
2.10	Zugführer/-in Wasserrettung	165 €
2.11	Zugtruppführer/-in Wasserrettung	100 €

(2) Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einsatzkräfte erhalten für Einsätze im Rahmen des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes folgende Aufwandsentschädigungen je angefangene Stunde:

–	Ärztin/Arzt	50,00 €
–	Rettungssanitäter/-in	23,00 €
–	Führungshilfspersonal Führungsgruppe (Zugführer/-innen, Gruppenführer/-innen)	12,00 €
–	Fachdiensthelfer/-in (z. B. Sanität, Betreuung, Logistik und Technik)	10,00 €
–	Führungsassistentinnen/Führungsassistenten TEL (SGL)	15,00 €
–	Mitglieder der Technischen Einsatzleitung, die nicht in Abs. 1 gelistet sind	10,00 €

(3) Der/die in der Führungsgruppe tätige medizinische Leiter/-in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 750,00 € und im Einsatzfall eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € je Einsatzstunde.

(4) Ausschlaggebend für die Entschädigungshöhe ist die jeweilige im Einsatz besetzte Position. Zudem ist die Erstattung auf die in der jeweiligen Stärke- und

Ausstattungs nachweisungs festgelegte Personalstärke nach Gliederungs erlass begrenzt. In dringenden Einzelfällen von besonderer Bedeutung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Alle drei Jahre erfolgt eine Betrachtung und ggf. Neuberechnung der Sätze der Aufwandsentschädigung anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex.

§ 4

Regelungen für Funktionsträger/innen des Rettungsdienstes/erweiterten Rettungsdienstes

(1) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Leitenden Notärztinnen/Leitenden Notärzte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 750,00 € und im Einsatzfall für einen Einsatz bis zu 3 Stunden eine Einsatzpauschale in Höhe von 250,00 €. Ab der 4. Einsatzstunde erhält die Leitende Notärztin/der Leitende Notarzt zusätzlich 50,00 € pro Stunde, wobei die maximale Einsatzdauer 12 Stunden beträgt. Wird eine Leitende Notärztin/ein Leitender Notarzt auf Anforderung der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als zusätzliche Notärztin/ zusätzlicher Notarzt tätig, erhält sie/er eine Entschädigung von 50 € je Einsatzstunde.

(2) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten organisatorischen Leiterinnen und organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 4,20 € pro Dienstplanstunde.

(3) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst (UG ÖEL RD) erhalten pro Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 23,00 €.

(4) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Schnelleinsatzgruppen (SEG ´en) erhalten im Einsatzfall je angefangene Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 23,00 €. Die Mitglieder der DRK-Kreisbereitschaft erhalten je angefangene Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

(5) Werden gemäß § 7 Abs. 5 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz zur Bewältigung von Großschadensereignissen ergänzend Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes eingesetzt, so gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

Regelungen für sonstige Funktionsträger/innen des Landkreises

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstauffalls erhalten in folgender Höhe:

3.1	Naturschutzbeauftragte/-r für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	250 €
3.2	Landschaftswart/-in für ein Schutzgebiet	80 €
3.3	Landschaftswart/-in für das Gebiet einer Samt- oder Einheitsgemeinde	125 €
4.1	Leiter/-in Medienzentrums Bremervörde	220 €
4.2	Leiter/-in Medienzentrums Rotenburg	220 €
5.1	Kreisjägermeister/-in	700 €
5.2	Vertreter/-in des/der Kreisjägermeisters/Kreisjägermeisterin	200 €
6.	Beauftragte/-r zur Förderung der plattdeutschen Sprache	120 €
7.	Integrationsbeauftragte/-r	330 €

8. Brandschutzbeauftragte/-r der Kreisverwaltung 200 €
- (2) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nach § 1 Ziff. 9 Vollzugsbeamtenverordnung bestellten Vollzugsbeamtinnen und -beamten für die Unterbringung von psychisch Kranken erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:
- für die erste Einsatzstunde 35,00 €/Stunde
 - für jede weitere angefangene halbe Stunde 12,00 €/Stunde
- (3) Für die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragten Personen zur Begleitung der freiwilligen Ausreise von ausreisepflichtigen ausländischen Personen beträgt die Aufwandsentschädigung
- von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 15,00 €/Stunde
 - von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 20,00 €/Stunde
- (4) Die von den Fachämtern der Kreisverwaltung beauftragten ehrenamtlichen Sprachmittler/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Stunde in Höhe von 15 Euro.
- (5) Ehrenamtliche, die Willkommensbesuche bei Eltern von Neugeborenen durchführen, erhalten pro Besuch eine Aufwandsentschädigung von 5 €.
- (5) Die/Der Koordinator/-in für Hornissenangelegenheiten erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 €.
- (6) Eine jährliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen einschließlich Fahrtkosten und Verdienstaufschlag erhalten in folgender Höhe
- a) Die/der Vorsitzende des Behindertenbeirates: 250 € / Jahr
 - b) Die/der 1. Stellvertretende Vorsitzende: 150 € / Jahr
 - c) Die/der 2. Stellvertretende Vorsitzende: 150 € / Jahr
 - d) Jedes ordentliche Mitglied: 75 € / Jahr
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist die Jahresentschädigung nicht zu erstatten. Das nachrückende Mitglied erhält die für das Jahr noch ausstehende anteilige Jahresentschädigung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 21.12.2022 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz